



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 19. September 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2019**
HIER **Arbeitsnummer 9/162**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die
beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 12. September 2019
(Monat September 2019, Arbeits-Nr. 9/162)

Frage

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit zu einer sofortigen Aufnahme der etwa 2.000 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die derzeit auf den griechischen Inseln leben und zu denen Staatsminister Michael Roth erklärte, deren Lage sei „dramatisch. Das ist beschämend auch für uns alle. Und hier wünsche ich mir auch eine pragmatische Lösung für diese jungen Menschen“, vor dem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland erhebliche humanitäre Aufnahmekapazitäten hat (vgl. Bundestagsdrucksache 19/12878: die Bundesregierung rechnet mit einer Fluchtmigration nach Deutschland im Jahr 2019 in Höhe von 140.000 bis 150.000 Menschen, was deutlich unterhalb des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Zuwanderungskorridors in Höhe von 180.000 bis 220.000 liegt), und inwieweit ist das Bundesinnenministerium dazu bereit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anzuweisen, bei derzeit in Griechenland lebenden unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden weitestgehend eine Übernahme nach Deutschland im Rahmen der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) zu ermöglichen, d.h. durch eine großzügige, unkomplizierte und schnelle Anwendung der Dublin-VO (Rechtsansprüche nach Art. 8 ff und humanitäre Spielräume nach Art. 17 insb. Absatz 2 Dublin-VO), etwa auch nach formellen Fristabläufen, die nach meiner Auffassung häufig den katastrophalen Lebensumständen und fehlenden Rechtsberatungs- und Betreuungsmöglichkeiten vor Ort geschuldet sind (bitte begründen; nach Angaben des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Gespräch mit dem Innenausschuss des Bundestages am 11. September 2019 blockiere das BAMF diesbezüglich durch hohe Anforderungen und eine restriktive Anwendung der Dublin-VO)?

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-VO), bezieht.

Antwort:

Die Bundesregierung unterstützt Griechenland gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei seinen migrationspolitischen Herausforderungen. Deutschland erfüllt seine Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der Dublin-VO. Die Verfahren zur Überstellung von 50 unbegleiteten Minderjährigen aus Griechenland nach Deutschland, bei denen bereits eine Zustimmung zur Übernahme vorliegt, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beschleunigt bearbeitet. Das BAMF steht hierzu in engem Kontakt mit den zuständigen griechischen Behörden. Die Bundesregierung hat Griechenland darüber hinaus bereits im April 2019 Unterstützung bei der Identifizierung von Minderjährigen und beim Kapazitätsaufbau angeboten, um sicherzustellen, dass griechische Überstellungsersuchen die rechtlichen Vorgaben der Dublin-III-Verordnung erfüllen.

Das BMI prüft derzeit ein Maßnahmenpaket, um Griechenland konkrete Unterstützung anbieten und die Situation auf den griechischen Inseln verbessern zu können. Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Antragstellern mit einem konkreten Bezug zu Deutschland ist Bestandteil der Prüfung.